



SAMMELURKUNDE

variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen Reihe 40123

GBP 1.050.000.000,00

Die FMS Wertmanagement, München schuldet dem Inhaber dieser Sammelurkunde
eine Milliarde fünfzig Millionen GBP

Dieser Betrag wird vierteljährlich mit variablem Zinssatz (var. 3-Monats-GBP Libor + 3pb),
vom 04. April 2019 einschließlich (Zinslaufbeginn) bis 02. Oktober 2020 ausschließlich
(kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) verzinst.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 04.07./10./01./04. (Zinstermine) eines jeden Jahres,
erstmalig am 04.07.2019 zu zahlen. Für die jeweils fälligen Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Schuldverschreibungen sind am 02. Oktober 2020 (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag
der Rückzahlung) zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig.

Für die Schuldverschreibungen gelten die umseitigen Emissionsbedingungen.

Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Banking AG bestimmt.

München, den 28. März 2019

FMS Wertmanagement

Kontrollunterschrift

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der FMS Wertmanagement, München, (nachstehend die "Emittentin" genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je GBP 100.000,--.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die "Sammelurkunde" genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend "Gläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und eine Kontrollunterschrift der Emittentin oder eines von ihr Beauftragten.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p. a. verzinst. Die Festlegung des variablen Zinssatzes erfolgt für die jeweilige Zinsperiode jeweils am ersten Bankarbeitstag (LONDON) zu jedem Zinstermin. Der letzte kurze Kupon wird linear interpoliert. Die Zinsen sind nachträglich am Zinstermin und am Fälligkeitstag der Rückzahlung zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht. Ist ein Zinstermin kein Bankarbeitstag in London, so ist der maßgebliche Zinszahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der betreffende Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Geschäftstag.
- (3) Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (4) Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperioden (adjusted, modified following), geteilt durch 365 (in Schaltjahren durch 366).

§ 3 (Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennbetrag zurückgezahlt.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4 (Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5 (Status)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus ungedeckten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin.

§ 6 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse München veröffentlicht.

§ 7 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist München. Erfüllungsort ist Frankfurt/Main.

§ 9 (Sonstiges)

Im Übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.